

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**ALSTOM Lokomotiven Service GmbH (ALS)**  
**(ETV-ALS)**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Zulagen
- § 5 Entgeltsicherung aus gesundheitlichen Gründen
- § 6 Vermögenswirksame Leistung
- § 7 Entgelt bei Qualifizierung
- § 8 Leistungszulage
- § 9 Schlussbestimmung
- § 10 Gültigkeit und Dauer

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt für alle bei ALS beschäftigten Arbeitnehmer, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer von ALS (MTV-ALS)“ fallen. Ausgenommen sind hiervon die Auszubildenden.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

Das Monatstabellenentgelt (Anlage 2) beruht auf der Basis einer Arbeitszeit ausschließlich der Pausen von 1.827 Stunden pro Kalenderjahr; dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden. Bei einer hiervon abweichenden individuellen Arbeitszeit erfolgt eine proportionale Anpassung.

## **§ 3 Grundsätze für die Eingruppierung**

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1).
- (2)
  - a) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
  - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
- (3)
  - a) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 6 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
  - b) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen EG 7 bis EG 8 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für diesen Monat und für jeden folgenden vollen Monat dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

- c) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- d) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag ist bei der Zuordnung zu den einzelnen Stufen einer Entgeltgruppe der Zeitraum, während dessen der Arbeitnehmer in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert war, zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Zulagen**

- (1) Nachtschichtzulage:  
Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtschichtzulage in Höhe von 4,30 € je Stunde (ab 01.12.2024 4,73 € je Stunde).
- (2) Mehrarbeitszulage:  
Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe EG1 bis EG 8 erhält am Ende des Abrechnungszeitraumes für jede tatsächlich geleistete Stunde Mehrarbeit (§ 7 JazTV- ALS) eine Mehrarbeitszulage in Höhe von 3,15 € je Stunde (ab 01.12.2024 3,47 € je Stunde).  
  
Wurde im laufenden Abrechnungszeitraum Freizeitausgleich aus dem Freizeitkonto im Arbeitszeitkonto verrechnet und entstünde im Zusammenhang damit eine Überschreitung des festgelegten Jahresarbeitszeitsolls, wird diese Überschreitung – zulage- und zuschlagsfrei – wieder in das Freizeitkonto zurückgeführt.
- (3) Sonntagszulage:  
Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 3,50 € je Stunde (ab 01.12.2024 in Höhe von 3,85 € je Stunde).
- (4) Feiertagszulage:
  - a) Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 4,30 € je Stunde (ab 01.12.2024 4,73 € je Stunde).
  - b) Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage und die Samstagzulage nicht gezahlt.
- (5) Samstagszulage:  
Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagzulage in Höhe von 0,70 € je Stunde (ab 01.12.2024 0,77 € je Stunde).

(6) Erschwerniszulagen:

- a) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind. Der Erschwerniszulagenkatalog wird in einer Betriebsvereinbarung festgelegt, die der Zustimmung der Gewerkschaft bedarf.
- b) 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigten Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen werden diese nebeneinander gewährt.
- c) Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt:  
in Zulagengruppe A je Stunde 0,58 € (ab 01.12.2024 je Stunde 0,64 €)  
in Zulagengruppe B je Stunde 0,95 € (ab 01.12.2024 je Stunde 1,05 €)  
in Zulagengruppe C je Stunde 1,31 € (ab 01.12.2024 je Stunde 1,44 €)
- d) Eine Pauschalierung der Erschwerniszulagen ist durch Betriebsvereinbarung möglich.

(7) Rufbereitschaftszulage:

Für auf Anordnung geleistete Rufbereitschaft erhält der Arbeitnehmer eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von:

- |                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| - werktags             | 15 € (ab 01.12.2024 16,50 €) |
| - samstags             | 30 € (ab 01.12.2024 33 €)    |
| - sonn- oder feiertags | 40 € (ab 01.12.2024 44 €).   |

(8) Funktionszulage für Mitarbeiter „Service“:

Mitarbeiter im Bereich „Service“ erhalten für die Einsatzzeit beim Kunden (Fieldservice) eine Funktionszulage von 10,00 € je Stunde.

**§ 5****Entgeltsicherung aus gesundheitlichen Gründen**

- (1) Muss ein mindestens 55-jähriger Arbeitnehmer nach einer mindestens 10-jährigen Betriebszugehörigkeit aufgrund betriebsärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen seinen Arbeitsplatz wechseln und soll der Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihm übertragene überwiegend verrichten, werden ihm 95% seines bisherigen Monatstabellenentgeltes garantiert.

- (2) Muss ein Arbeitnehmer infolge eines bei der ALS erlittenen Arbeitsunfalls oder wegen Gesundheitsschäden, die nach betriebsärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei ALS zurückzuführen sind, seinen Arbeitsplatz wechseln und soll der Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihm übertragene überwiegend verrichtet, werden ihm 95% seines bisherigen Monatstabellenentgeltes garantiert.
- (3) a) Voraussetzung für die Entgeltsicherung nach Abs. 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers beruhen und dass der Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an ALS abgetreten hat.
- b) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes an ALS abzutreten. Insoweit darf der Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Arbeitnehmer ALS nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.
- (5) a) Fällt der bisherige Arbeitsplatz, auf dem der Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt wird, aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen weg und
- aa) führt dies zu einer Umsetzung auf einen Arbeitsplatz mit einer Tätigkeit, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht und
- bb) war der Arbeitnehmer vor der Umsetzung mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem bisherigen Arbeitsplatz tätig und
- cc) hat er eine 10jährige Betriebszugehörigkeit sowie das 50. Lebensjahr vollendet,

so wird ihm für die Dauer von 12 Monaten nach der Umsetzung 95 % seines bisherigen Monatstabellenentgeltes garantiert; auf die 12-Monatsfrist wird eine eventuelle Kündigungsfrist und der Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Arbeitsvertragsänderung angerechnet. Die Zulage wird für die Dauer von 24 Monaten nach dem durch ALS geplanten Umsetzungstermin gezahlt, wenn die Umsetzung zum geplanten Termin einvernehmlich durch Änderungsvertrag zustande kommt.

- b) Die Entgeltsicherung findet keine Anwendung mehr, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder an einer für diese Tätig-

keit erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen; das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

- c) Entgelterhöhungen durch Höhergruppierungen oder durch Höherstufungen innerhalb der Entgeltgruppe werden auf die Zulage angerechnet, sofern keine Anrechnung nach den Bestimmungen des ÜberleitungsTV-ALS zum Tragen kommen.

## **§ 6**

### **Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes – in der jeweils geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 28,00 € für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Monats nach Arbeitsaufnahme.  
Wird der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein bei ALS erfolgreich abgeschlossenes Berufsausbildungsverhältnis eingestellt, besteht ab dem 1. Monat des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.  
Die vermögenswirksame Leistung wird mit dem jeweiligen Monatstabellenentgelt für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Arbeitnehmer kann die Anlagenarten und Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen. Er muss dies spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen ALS schriftlich mitteilen. Tut er dies nicht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.
- (3) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.
- (4) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält von dem Betrag nach Absatz 1, Unterabsatz 1, den verhältnismäßigen Teilbetrag, der dem Anteil der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit gemäß JazTV-ALS entspricht.

## **§ 7**

### **Entgelt bei Qualifizierung**

Während einer betrieblich angeordneten Qualifizierung erhält der Arbeitnehmer eine Entgeltfortzahlung gemäß § 8 Abs. 5 MTV-ALS.

## § 8 Leistungszulage

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 6 erhält eine pauschalierte monatliche Leistungszulage in Höhe von 116,28 €, welche an linearen Monatstabellenentgelterhöhungen (Anlage 2) teilnimmt.

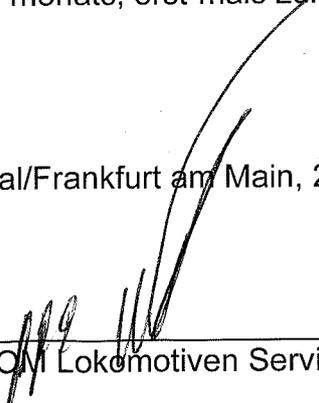
## § 9 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

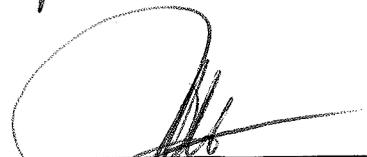
## § 10 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer von ALSTOM Lokomotiven Service GmbH vom 25. Oktober 2023.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erst-mals zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.

Stendal/Frankfurt am Main, 29. September 2024

  
\_\_\_\_\_  
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft  
(EVG) Bundesvorstand

  
\_\_\_\_\_  
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft  
(EVG) Bundesvorstand

**Entgeltgruppenverzeichnis ALSTOM Lokomotiven Service GmbH****Vorbemerkungen**

1. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z. B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
2. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
3. Bei der Eingruppierung sind alle Kriterien - Qualifikation/Ausbildung, Handlungsspielraum/Verantwortungsrahmen und Schwierigkeit/Komplexität der Aufgabe - gleich zu gewichten. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe müssen nicht sämtliche Kriterien erfüllt sein. Entscheidend ist der Schwerpunkt der Anforderungen an die Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 1****Qualifikation / Ausbildung:**

Keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die für die Ausführung von Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse werden durch Anlernen erworben.

**Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen.

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben.

**Tätigkeitsmerkmale:**

Einfache Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad, aber von unterschiedlicher Art, für die Ablauf und Ausführung festgelegt sind und für die eine betriebliche Anlernung erforderlich ist.

**Tätigkeitsbeispiele:**

- Technisch unterstützte Lager- und Transporttätigkeiten (Voraussetzung bspw. Fahrzeugführer-, Stapler- oder Kranschein)
- Technisch unterstützte Reinigung von Fahrzeugteilen (Bedienung von Waschanlagen, Waschtischen, Reinigungsmaschinen, Strahlanlage)
- Einfache Montage-/Demontagetätigkeiten, für die nur eine UVV-Unterweisung notwendig ist

## **Entgeltgruppe 2**

### **Qualifikation / Ausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung oder entsprechende betriebliche Funktionsausbildung.

### **Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen, ggf. auch mit engem Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen.

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben.

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Tätigkeiten, die Fachkenntnisse und geringe Erfahrungen erfordern.

### ***Tätigkeitsbeispiele:***

- Betriebshandwerker I
- Mechatroniker I
- Schlosser I
- Elektriker I
- Schweißer I
- Zerspaner I
- Lackierer
- Lager- und Logistiktätigkeiten
- Konstruktionsmechaniker I

## **Entgeltgruppe 3**

### **Qualifikation / Ausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende betriebliche Ausbildung.

### **Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von abgestimmten Alternativen erfolgen,

ggf. auch mit Handlungsspielraum routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt selbstständig bestehende Verfahren zur Lösung von Problemstellungen.

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Tätigkeiten, die erweiterte Fachkenntnisse erfordern in einem definierten Handlungsraum, selbstständig durchzuführende Prüftätigkeiten, Kommunikation mit Kunden.

### ***Tätigkeitsbeispiele:***

- Schlosser II
- Elektriker II

- Mechatroniker II
- Triebfahrzeugführer nach BOA
- Schweißer II
- Zerspaner II
- Sachbearbeiter I
- Konstruktionsmechaniker II
- EDV-gestützte Lager- und Logistiktätigkeiten
- Servicetechniker I

#### **Entgeltgruppe 4**

##### **Qualifikation / Ausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende betriebliche Ausbildung und zusätzlich eine Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss

##### **Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt selbstständig Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten und Prüftätigkeiten. Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen.

##### **Tätigkeitsmerkmale:**

Tätigkeiten, die erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie einen erweiterten Handlungsspielraum erfordern. Selbständiges Durchführen von spezialisierten Fachtätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen.

Berechtigung zur selbständigen Ausübung definierter Aufgaben deren Ergebnisse selbstständig bewertet werden.

##### ***Tätigkeitsbeispiele:***

- Messschlosser
- Lokführer (Klasse 3)
- Techn. Zeichner
- Inbetriebsetzer
- Servicetechniker II

#### **Entgeltgruppe 5**

##### **Qualifikation / Ausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss (z.B. Meister) oder eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung.

##### **Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt selbstständig Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, erweiterten Handlungsspielraums für routinemäßige Koordinationstätigkeiten. Nutzt bestehende Verfahren und/oder entwickelt eigene Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen. Fachliche Anleitung von Mitarbeitern.

**Tätigkeitsmerkmale:**

Selbständiges Durchführen schwieriger Fachtätigkeiten in einem umfangreichen Sachgebiet und mit eigenständigem Handlungsspielraum.

**Tätigkeitsbeispiele:**

- Ausbilder nach AusbEignVO
- Schweißfachmann
- Fachsachbearbeiter (Beschaffung, Materialplanung, Arbeitsvorbereitung, Vertrieb, Terminplanung)
- Gruppenführer
- Qualitätstechniker I
- Servicetechniker III

**Entgeltgruppe 6**

**Qualifikation / Ausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossenes, insgesamt mindestens dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule oder Fachhochschule (z.B. Bachelor).

oder erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss oder eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung.

**Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden. Nutzt vorrangig bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen.

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Vergütungsgruppe 6. Selbständige Ausführung komplexer und / oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte.

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Vergütungsgruppe 6. Selbständige Ausführung komplexer und / oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte.

**Tätigkeitsmerkmale:**

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern. Anleitung und Verantwortlichkeit für zugeordnete Mitarbeiter. Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung und Beauftragung von Arbeitsprozessen.

Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung in Routinefällen, einschließlich selbstständigen Ausführens von Fahrzeug- und Prozessprüfungen im Rahmen des Freigabeprozesses.

***Tätigkeitsbeispiele:***

- Qualitätsingenieur
- Fachtechniker
- Sonderfunktionen
- Spezielsachbearbeiter (Beschaffung, Materialplanung, Arbeitsvorbereitung, Vertrieb, Terminplanung)
- Fachingenieur I

**Entgeltgruppe 7**

**Qualifikation / Ausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossenes, insgesamt mindestens fünfjähriges Regelstudium an einer Hochschule oder Fachhochschule (z.B. Master).

**Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Führt selbstständig Aufgabenbereiche nach Richtlinien aus, Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Teilgebiete bzw. begrenzte Leitungsaufgaben, steuert und optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse. Nutzt bestehende und entwickelt neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen.

**Tätigkeitsmerkmale:**

Durchführen von Tätigkeiten besonders schwieriger Art in einem umfassenden Fachgebiet, die nach allgemeinen Richtlinien ausgeführt werden und in eigener Verantwortung selbstständige Entscheidungen und die Organisation von Arbeitsprozessen beinhalten

***Tätigkeitsbeispiele:***

- Abteilungsleiter
- Fachingenieure II
- Sonder- und Stabsfunktionen
- Plateaumanager I

**Entgeltgruppe 8:**

**Qualifikation/Ausbildung:**

Tätigkeiten, die umfassende Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von Entgeltgruppe 7 abheben.

**Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:**

Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Aufgabenbereiche, deren Wirkung über den eigenen Bereich hinausgehen, definiert, steuert, optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse. Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen in komplexen Situationen und nicht standardisierten Problemen. Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen; es werden fundierte Entscheidungen getroffen.

**Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:**

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe 7 und mit einer höheren Variationsbreite und mit höheren Qualitätsanforderungen

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder komplexer heterogener planerischer

Aufgaben und größerer Projekte

**Tätigkeitsbeispiele:**

- Werkleiter
- Leiter Netzwerk Service
- Plateaumanager II
- Multiprojektleiter

	<b>Monatsentgelttabelle</b>	<b>Anlage 2 zum ETV</b>
	auf der Basis einer Arbeitszeit von 1.827 Stunden pro Kalenderjahr  35 h-Woche 152,25 h/Monat	gültig ab 1. April 2024
<b>Gruppe</b>		<b>EUR</b>
EG 8	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	5.399,80 5.278,00 5.156,20 5.034,40 4.912,60
EG 7	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	4.719,75 4.597,95 4.476,15 4.354,35 4.232,55
EG 6	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	4.202,10 4.100,60 4.029,55 3.948,35 3.796,10
EG 5	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	3.785,95 3.694,60 3.603,25 3.491,60 3.379,95
EG 4	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	3.309,34 3.238,29 3.167,24 3.096,19 3.025,14
EG 3	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.959,07 2.898,17 2.837,27 2.776,37 2.715,47
EG 2	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.727,85 2.687,25 2.656,80 2.595,90 2.535,00
EG 1	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.454,27 2.403,52 2.352,77 2.302,02 2.251,27

	<b>Monatsentgelttabelle</b>	<b>Anlage 2 zum ETV</b>
	auf der Basis einer Arbeitszeit von 1.827 Stunden pro Kalenderjahr  35 h-Woche 152,25 h/Monat	gültig ab 1. Dezember 2024
<b>Gruppe</b>		<b>EUR</b>
EG 8	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.642,79
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.515,51
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.388,23
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	5.260,95
	Anfangsentgelt	5.133,67
EG 7	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.932,14
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.804,86
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.677,58
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	4.550,30
	Anfangsentgelt	4.423,01
EG 6	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.391,19
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.285,13
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.210,88
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	4.126,03
	Anfangsentgelt	3.966,92
EG 5	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.956,32
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.860,86
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.765,40
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	3.648,72
	Anfangsentgelt	3.532,05
EG 4	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.458,26
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.384,01
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.309,77
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	3.235,52
	Anfangsentgelt	3.161,27
EG 3	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.092,23
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.028,59
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.964,95
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	2.901,31
	Anfangsentgelt	2.837,67
EG 2	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.850,60
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.808,18
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.776,36
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	2.712,72
	Anfangsentgelt	2.649,08
EG 1	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.564,71
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.511,68
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.458,64
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	2.405,61
	Anfangsentgelt	2.352,58

	<b>Monatsentgelttabelle</b>	<b>Anlage 2 zum ETV</b>
	auf der Basis einer Arbeitszeit von 1.827 Stunden pro Kalenderjahr  35 h-Woche 152,25 h/Monat	gültig ab 1. Juni 2025
<b>Gruppe</b>		<b>EUR</b>
EG 8	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.840,29
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.708,55
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.576,82
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	5.445,08
	Anfangsentgelt	5.313,35
EG 7	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	5.104,76
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.973,03
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.841,29
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	4.709,56
	Anfangsentgelt	4.577,82
EG 6	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.544,89
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.435,11
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.358,26
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	4.270,44
	Anfangsentgelt	4.105,77
EG 5	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.094,79
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.995,99
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.897,19
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	3.776,43
	Anfangsentgelt	3.655,67
EG 4	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.579,30
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.502,45
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.425,61
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	3.348,76
	Anfangsentgelt	3.271,92
EG 3	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.200,46
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.134,59
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.068,72
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	3.002,85
	Anfangsentgelt	2.936,98
EG 2	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.950,37
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.906,46
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.873,53
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	2.807,66
	Anfangsentgelt	2.741,79
EG 1	nach 12 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.654,48
	nach 6 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.599,59
	nach 3 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.544,70
	nach 1 Tätigkeitsjahr i.d. Gruppe	2.489,81
	Anfangsentgelt	2.434,92